

Amtsblatt der Stadt Sankt Augustin



Nummer 13/2016 vom 25. Mai 2016

Inhaltsverzeichnis:

Haushaltssatzung der Stadt Sankt Augustin für die Haushaltsjahre 2016 und 2017

Satzung über die erste Verlängerung der Veränderungssperre der Stadt Sankt Augustin für das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 209 „Pützchensweg“

Herausgeber:

Stadt Sankt Augustin, Der Bürgermeister, Bürgermeister-/Ratsbüro, Markt 1, 53757 Sankt Augustin
Tel.: 02241/243-394, Fax: 02241/243-77394, E-Mail: amtsblatt@sankt-augustin.de

Erscheinungsweise: Mittwochs nach Bedarf

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Rathaus, im Bürgerservice sowie in der Stadtbücherei kostenlos abgegeben und wird auf Wunsch kostenlos per E-Mail übersandt. Amtliche Bekanntmachungen können darüber hinaus kostenlos im Internet unter www.sankt-augustin.de abgerufen werden.

Eine regelmäßige Übersendung des Amtsblattes in Papierform erfolgt gegen Vorauszahlung eines Jahreskostenbeitrages in Höhe von 30,00 €.

Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin



H a u s h a l t s s a t z u n g **der Stadt Sankt Augustin für die Haushaltsjahre 2016 und 2017**

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666) in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Sankt Augustin mit Beschluss vom 9. März 2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2016 und 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

	Haushaltsjahr 2016	Haushaltsjahr 2017
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	133.183.350 EUR	156.705.840 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	154.733.520 EUR	165.190.870 EUR

im Finanzplan mit

	Haushaltsjahr 2016	Haushaltsjahr 2017
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	122.674.050 EUR	145.373.780 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	134.961.110 EUR	147.470.770 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	18.766.030 EUR	10.708.370 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	44.688.920 EUR	17.055.570 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	31.888.630 EUR	8.984.210 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	11.338.680 EUR	7.807.530 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

Haushaltsjahr 2016	Haushaltsjahr 2017
25.922.890 EUR	6.834.830 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

Haushaltsjahr 2016	Haushaltsjahr 2017
4.063.980 EUR	12.955.860 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

Haushaltsjahr 2016	Haushaltsjahr 2017
21.550.170 EUR	8.485.030 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

Haushaltsjahr 2016	Haushaltsjahr 2017
59.000.000 EUR	68.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 wie folgt festgesetzt:

	Haushaltsjahr 2016*	Haushaltsjahr 2017
1.1 Grundsteuer für die land- und		

forstwirtschaftlichen Betriebe Grundsteuer A) auf	300 v.H.	320 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	460 v.H.	490 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	480 v.H.	480 v.H.

* Die Steuersätze für das Haushaltsjahr 2016 haben deklaratorischen Charakter, da diese durch Hebesatzsetzung festgesetzt wurden.

§ 7

Haushaltssicherungskonzept

Nach dem Haushaltssicherungskonzept für die Jahre 2016 bis 2022 ist der Haushaltsausgleich bis zum Ende des Jahres 2022 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 8

Soweit im Stellenplan sowie in der Stellenübersicht Stellen mit k. u.-Vermerk (künftig umzuwandeln) oder k. w.-Vermerk (künftig wegfallend) versehen sind, führt dies zu den nachstehenden Rechtsfolgen:

- a) k. u.-Vermerk: Dieser Vermerk hat die Rechtsfolge, dass die Stelle nach Ausscheiden der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers in eine Stelle der Besoldungs- oder Tarifgruppe, die in der Stellenübersicht angegeben ist, umzuwandeln ist.
- b) k. w.-Vermerk: Dieser Vermerk hat die Rechtsfolge, dass die Stelle nach Ausscheiden der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers nicht mehr erforderlich ist und somit entfällt.

§ 9

Aufgrund des § 3 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 2005 (GV NRW 2005, S. 154) in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung gültigen Fassung wird zugelassen, dass Beamte mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden können, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichwertigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Siegburg mit Bericht vom 30.03.2016 angezeigt

worden. Mit gleichem Bericht wurde das Haushaltssicherungskonzept für die Jahre 2016 bis 2022 zur Genehmigung vorgelegt. Die Genehmigung der Haushaltssatzung sowie die nach § 76 Absatz 2 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes wurde mit Verfügung vom 18.05.2016 erteilt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen, insbesondere der Haushaltsplan sowie das Haushaltssicherungskonzept, wird in der Zeit vom 27.05.2016 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2017 gem. § 80 Abs. 6 in Verbindung mit § 96 Abs. 2 GO NRW während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Sankt Augustin, 53757 Sankt Augustin, Markt 1, Zimmer 602, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Des Weiteren ist die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen im Internet unter www.sankt-augustin.de abrufbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Sankt Augustin, den 19.05.2016

Klaus Schumacher, Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin



Satzung über die erste Verlängerung der Veränderungssperre der Stadt Sankt Augustin für das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 209 „Pützchensweg“

Aufgrund der §§ 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) sowie des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat der Rat der Stadt Sankt Augustin nachfolgende Satzung beschlossen.

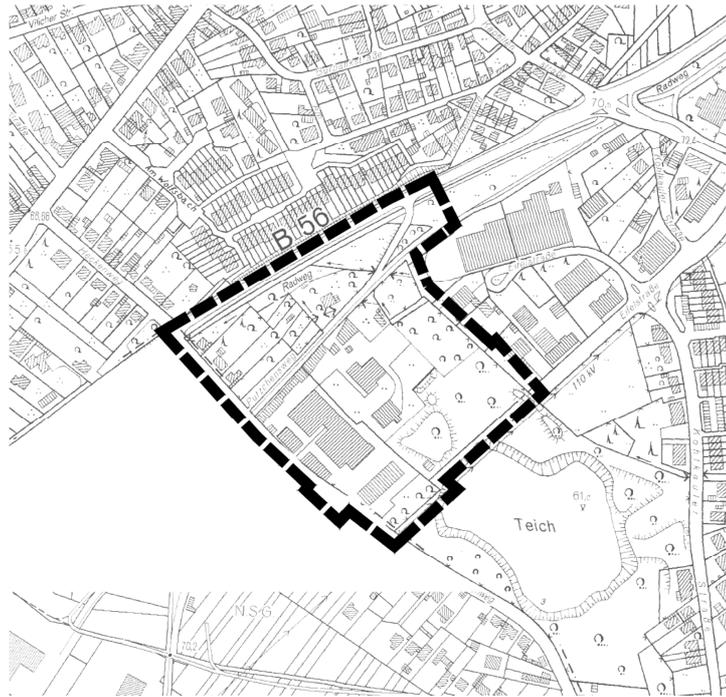
Rechtsgrundlagen in der zum Zeitpunkt des Beschlusses geltenden Fassung: Gemeindeordnung (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I., S. 2414).

§ 1

Die Geltungsdauer der Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 209 „Pützchensweg“ in Hangelar wird um ein Jahr verlängert. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre vom 23.05.2016, veröffentlicht am 04.06.2014, für die die Geltungsdauer verlängert wird ist identisch mit dem des Bebauungsplanes Nr. 209 „Pützchensweg“. Er umfasst das Gebiet der Gemarkung Hangelar Flur 7 begrenzt durch den Heckenweg, die Bundesstraße 56, die westliche Grenze des Gewerbegebietes an der Eifelstraße und den Heckenweiher (Renner See) und enthält folgende Flurstücke:

03460, 02282, 02276, 04296, 01930, 01796, 01934, 01980, 03463, 03462, 01933, 04124, 02278, 03467, 01840, 04295, 04133, 03466, 03459, 04131, 00321, 04134, 00320, 04312, 01979, 00319, 04299, 03465, 01929, 04313, 03458, 03469, 03928, 02126, 04294, 04128, 01935, 02280, 02279, 02555, 02788, 02115, 04125, 02120, 04122, 04390, 04297, 04389, 01787, 02789, 02114, 04298, 02110, 01819, 01968, 04123, 04132, 04215, 04126, 04130, 04121, 04214, 02112, 04129, 01784, 02119, 04127

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre für die die Geltungsdauer verlängert wird, ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt (Katasteramt Siegburg, DGK 5, Kontroll-Nr. 1057) ersichtlich.



§ 2

Diese Satzung tritt am 04.06.2016 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 03.06.2017 außer Kraft. Vor diesem Zeitpunkt tritt die Satzung außer Kraft, sobald und soweit die Arbeiten am Bebauungsplan Nr. 209 „Pützchensweg“ abgeschlossen sind und der Plan Rechtskraft erlangt hat.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite www.sankt-augustin.de eingesehen werden.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB wird hingewiesen. Hiernach kann derjenige, der wegen der Veränderungssperre einen Entschädigungsanspruch nach § 18 BauGB zu haben glaubt, die Fälligkeit seines Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen -Stadt Sankt Augustin - beantragt und dass - falls insoweit eine Einigung nicht zustande kommt - die höhere Verwaltungsbehörde - Bezirksregierung Köln - über die Entschädigung entscheiden wird.
2. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich

gegenüber der Stadt Sankt Augustin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Sankt Augustin vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sankt Augustin, 13.05.2016

Klaus Schumacher, Bürgermeister